

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Thomas Höse (AfD)

Alter des Angeklagten S. H.*

Kleine Anfrage - KA 7/3624

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Gegenwärtig findet vor dem Landgericht Magdeburg die Hauptverhandlung in der Strafsache gegen den Angeklagten S. H.* statt [22 KLs 164 Js 12700/18 (28/28)].

Vor Verhandlungsbeginn ordnete das Gericht völlig überraschend eine medizinische Altersfeststellung des Beschuldigten an, da Zweifel an seinem wahren Alter bestünden. Dies sei der Fall, weil vom Betroffenen keine Originaldokumente vorlägen. Auf der Aufenthaltsgestattung von S. H.* ist folgender Hinweis vermerkt: "Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht."

In ihrer Antwort auf meine Kleine Anfrage KA 7/1826 (Drs. 7/3199) vom 27.07.2018 führte die Landesregierung unter Frage 4 aus, dass der deutschen Vertretung sowohl von S. H.* als auch von allen seinen nachgezogenen Familienmitgliedern die syrischen Reisepässe, die Heiratsurkunde und der Familienzivilregisterauszug im Original vorlägen. Im Verlauf des Ermittlungsverfahrens wurden durch die beiden Nebenkläger mehrfach Anträge zur Altersfeststellung bei S. H.* gestellt, die immer wieder abgelehnt wurden, da angeblich das Alter aufgrund des Vorliegens von Dokumenten nicht strittig wäre.

_

Name ist der Landesregierung bekannt und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle erfragt werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Lagen den deutschen Behörden zu irgendeinem Zeitpunkt jemals tatsächlich syrische Originaldokumente (beispielsweise Pässe, Geburtsurkunden oder Ähnliches) vor, die das Alter des Angeklagten S. H.* zweifelsfrei belegen?
- 2. Falls Frage 1 mit "Ja" beantwortet wurde: Um welche Dokumente handelt es sich, wann erlangte welche Behörde davon Kenntnis und wo befinden sich diese Dokumente momentan?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Nach Mitteilung der deutschen Auslandsvertretung lag dort im Rahmen des Visumverfahrens der Familienangehörigen von Herrn S. H. u. a. ein Familienzivilregisterauszug vor.

Im Rahmen des Asylverfahrens der Eltern des Herrn S. H. lag u. a. das Familienbuch vor. Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgte eine physikalisch-technische Urkundenuntersuchung (PTU). Diese ergab, dass keine Zweifel an der Echtheit der Urkunden bestehen. Diese Dokumente belegen nach Mitteilung der Ausländerbehörde das Geburtsdatum des Herrn S. H. Sie wurden am 14. Mai 2019 an die Eltern des Herrn S. H. ausgehändigt, da im Ausländerrecht keine rechtliche Grundlage dafür besteht, Identitätsnachweise nach Abschluss des ausländerrechtlichen Verfahrens einzubehalten.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung in der LT-Drucksache 7/3437 vom 28.09.2018 (dort zu Fragen 1, 5 und 6), auf die Antwort der Landesregierung in der LT-Drucksache 7/3199 vom 27.07.2018 (dort zu Frage 4) sowie auf die Antwort der Landesregierung in der LT-Drucksache 7/4762 vom 20.08.2019 (dort zu Fragen 3 und 4) verwiesen.

3. Falls Frage 1 mit "Ja" beantwortet wurde: Warum sind sämtliche in der Antwort auf meine oben genannte Kleine Anfrage angegebenen syrischen Originaldokumente des Angeklagten S. H.* nicht Teil der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft?

Auf die Antwort der Landesregierung zur LT-Drucksache 7/4762 (dort zu Frage 1) wird verwiesen.

4. Falls Frage 1 mit "Nein" beantwortet wurde: Kann die Landesregierung plausibel erklären, warum sie in ihrer Antwort auf meine Kleine Anfrage KA 7/1826 (Drs. 7/3199) behauptet, den deutschen Behörden (Auslandsvertretung) läge bzw. lag der syrische Reisepass und der Familienregisterauszug S. H.* vor?

Entfällt.

5. Falls Frage 1 mit "Nein" beantwortet wurde: Warum hat die ermittelnde Staatsanwaltschaft jeden Antrag der Nebenkläger auf eine medizinische Altersfeststellung des Beschuldigten abgelehnt?

Entfällt.

6. Falls Frage 1 mit "Nein" beantwortet wurde: Warum ordnete erst das Gericht die medizinische Altersfeststellung des Angeklagten S. H.* an und warum nicht bereits die Staatsanwaltschaft in ihrer Funktion als Ermittlungsbehörde?

Entfällt.

7. Falls Frage 1 mit "Nein" beantwortet wurde: Warum machte die Justizministerin nicht von ihrem Weisungsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft Gebrauch, um diese zu veranlassen, eine Anfrage an "Interpol Syrien" zur Überprüfung der Personenstandsdaten des Angeklagten zu richten beziehungsweise warum macht sie es jetzt nicht, nachdem sie vom Anwalt des Nebenklägers auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht wurde?

Entfällt.